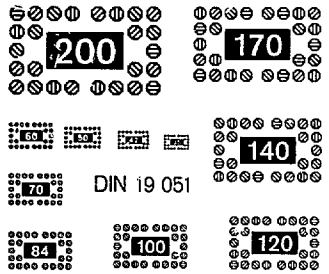

Satzung

und

Richtlinien für die
Gewährung von Leistungen

der

Ruhegehaltskasse

der

Deutschen Angestellten-Gewerkschaft e. V.
Sitz Hamburg

Gültig ab 1. April 1982

A 97 - 02603

Satzung

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist eine Unterstützungskasse und führt den Namen „Ruhegehaltskasse der DAG e. V." mit dem Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen worden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Aufgaben

Der Verein hat die Aufgabe, planmässig Beschäftigten der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Vermögensverwaltung der DAG GmbH und des DAG-Schulungsstätten e. V. bei Ausscheiden wegen Erreichung einer Altersgrenze sowie bei Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit Leistungen nach Massgabe von § 10 der Satzung zu gewähren.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können in Einzelfällen auch nicht planmässig Beschäftigte sowie bei anderen, der DAG nahestehenden Einrichtungen Beschäftigte in die Ruhegehaltskasse aufgenommen werden.

Nach Ableben der Ruhegehaltsempfänger sollen gegebenenfalls auch Familienangehörigen laufende Unterstützungen gewährt werden.

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

§ 3
Mitglieder

Der Verein besteht aus 12 Mitgliedern, von denen

6 vom Gewerkschaftsrat
3 vom Bundesvorstand

A 97 - 02603

3 vom Gesamtbetriebsrat

der DAG bestimmt werden.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Im übrigen können die Mitglieder durch die sie entsendenden Organe ausgewechselt werden.

§ 4
Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen

   a) Wahl des Vorstandes

   b) Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters

   c) Beschlußfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes

   d) Beschlußfassung über die Jahresabrechnung

   e) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers

   f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Änderungen der Leistungsrichtlinien

   g) Beschlußfassung über die von der Kasse außer der DAG zu betreuenden Einrichtungen gemäß § 2 der Satzung

   h) Erstellung von Richtlinien für die Anlage von Geldmitteln der Kasse.

2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

3. Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal innerhalb der ersten 6 Monate jeden Jahres stattfinden.

Sie werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Einladungen haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Über die Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften zu führen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.

4. Die Mitgliederversammlung wählt eine aus 3 Mitgliedern bestehende Revisionskommission, deren Aufgabe es ist, in mindestens halbjährlichen Abständen die Bücher des Vereins auf ihre ordnungsgemäße Führung und insbesondere die Jahresabrechnung zu prüfen.

§ 5
Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, und zwar

   2 Mitgliedern des Gewerkschaftsrates
   2 Vertretern des Gesamtbetriebsrates

   der DAG.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der Organe, die sie vertreten sollen, durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie brauchen der Mitgliederversammlung nicht anzugehören.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

4. Der Vorstand überwacht die Führung der Kasse und beschließt die Anlage des Vermögens im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer und der Vermögensverwaltung der DAG. Einsprüche gegen seine Entscheidung

bzw. die des Geschäftsführers bei der Festsetzung einer Einzelleistung hat er dem Einspruchsausschuß zuzuleiten und diesem die notwendigen Auskünfte zu erteilen bzw. Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

5. Der Vorsitzende des Vorstandes sowie der Geschäftsführer (§ 6) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; beide sind allein vertretungsberechtigt.

§ 6
Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer des Vereins und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Bundesvorstandes der DAG durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie brauchen der Mitgliederversammlung nicht anzugehören.
2. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Kasse. Er ist vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB.
3. Der Geschäftsführer nimmt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Vorstand wahr; er nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
4. Für den Geschäftsführer handelt im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§ 7
Einspruchsausschuß

1. Einsprüche gegen Leistungsentscheidungen des Vorstandes bzw. des Geschäftsführers, die im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien getroffen wurden, behandelt der Einspruchsausschuß.
2. Der Einspruchsausschuß besteht aus 6 Personen, und zwar

   a) dem Geschäftsführer und zwei weiteren vom Bundesvorstand der DAG zu benennenden Personen,
   b) einem Vertreter des Gesamtbetriebsrates im Vorstand und zwei weiteren vom Gesamtbetriebsrat zu benennenden Personen.
3. Der Einspruchsausschuß beschließt mit Mehrheit eine Empfehlung zur Sache an den Vorstand. Nach erneuter Überprüfung durch den Vorstand entscheidet dieser endgültig.
4. Die im Einspruchsausschuß vertretenen Gruppen können bei Änderung der Leistungsrichtlinien durch die Mitgliederversammlung, wenn die beabsichtigte Regelung ungünstiger ist, die Entscheidung durch eine Einigungsstelle gemäß § 76 Absatz 5 BetrVG herbeiführen.

§ 8
Finanzierung

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen ausschließlich aus einmaligen und regelmäßigen Zuwendungen der DAG, der Vermögensverwaltung der DAG GmbH, des DAG-Schulungsstätten e. V. sowie von weiteren Einrichtungen gemäß § 2, zweiter Absatz.
2. Damit sind Beiträge oder sonstige Zuschüsse von Mitgliedern des Vereins oder anderen Personen, deren Unterstützung Zweck des Vereins ist, nicht statthaft.

§ 9
Vermögensverwaltung

1. Das Vermögen des Vereins muß ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.

2. Die Anlage der für laufende Verpflichtungen nicht benötigten Mittel in Wertpapieren, Schuldscheindarlehen, Hypotheken, Grundbesitz usw. und die Verwaltung dieser Anlagen wird der Vermögensverwaltung der DAG treuhänderisch übertragen.

   Die Anlage muß im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem Geschäftsführer der Ruhegehaltskasse erfolgen; für die Art der Anlage sind ausschließlich die Interessen der Ruhegehaltskasse maßgebend.

§ 10
Leistungen

1. Die Leistungen des Vereins sind freiwillig, Rechtsansprüche entstehen auch nicht durch ausdrückliche Bewilligung oder wiederholte und regelmäßige Zahlungen.

   Die Leistungen bestehen in vorübergehenden und dauernden Ruhegehältern, ferner aus Witwen- und Waisenunterstützungen, die monatlich zahlbar sind.

2. Jeder Leistungsempfänger hat vor der ersten Auszahlung eine schriftliche Erklärung dahingehend abzugeben, daß ihm die Freiwilligkeit der Leistungen bekannt und daß er mit dem Ausschluß jeden Rechtsanspruchs einverstanden ist.

3. Die Leistungen sind im einzelnen durch besondere Richtlinien festgelegt. Sie müssen sich im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 halten.

4. Alle Leistungen enden mit Schluß des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung in Fortfall gekommen sind.

§ 11
Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sowie Änderungen der Leistungsrichtlinien können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Beschlüsse darüber sind mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die aufgrund behördlicher Vorschriften nötig werden bzw. zweckmäßig sind, wenn sie lediglich Formvorschriften erfüllen.

3. Ausgeschlossen ist jede Satzungsänderung bezüglich des Vermögens und seiner Verwendung, wenn damit die ausschließliche und unmittelbare Verwendung gemäß § 2 gefährdet werden könnte.

§ 12
Auflösung

1. Die Auflösung der Ruhegehaltskasse ist nur nach übereinstimmendem Beschluß von Mitgliederversammlung und Vorstand möglich. Ferner muß die Zustimmung des Gewerkschaftsrates und des Bundesvorstandes der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft mit je Zweidrittelmehrheit erteilt worden sein.

2. Im Falle einer Auflösung ist die Abwicklung der Vermögensverwaltung der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft GmbH Hamburg zur weiteren Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 2 zu übertragen.

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek
Bonn

§ 13
Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 1. April 1982 in Kraft.
2. Die ab 19. September 1975 gültige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Richtlinien

für die Gewährung von Leistungen gemäß § 10 der Satzung

I.
Art der Leistungen

1. Die Ruhegehaltskasse gewährt
   a) Ruhegehalt
   b) Witwen- und Waisenunterstützung.
2. Alle Leistungen sind persönlich, sie können weder abgetreten noch gepfändet werden. Wird dies versucht, so kann die weitere Auszahlung eingestellt werden. Dies geschieht auch, wenn andere Stellen die Leistungen der Ruhegehaltskasse auf eigene Zahlungen anzurechnen versuchen.
3. Auf Ruhegehälter, die aufgrund besonderer Vertragsbestimmungen seitens der DAG, der Vermögensverwaltung der DAG GmbH, des DAG-Schulungsstätten e. V. sowie von weiteren Einrichtungen gemäß § 2, zweiter Absatz, gewährt werden, sind die vorrangigen Leistungen der Ruhegehaltskasse in Anrechnung zu bringen.
4. Empfänger, die Leistungen als Folge eines Unfalls erhalten, sind verpflichtet, etwaige Ansprüche gegenüber Schädigern in Höhe der Leistungen der Ruhegehaltskasse an diese abzutreten.

II.
Anwartschaft

1. Anwartschaft auf Leistungen haben Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte der DAG, der Vermögensver-

waltung der DAG GmbH, des DAG-Schulungsstätten e. V. sowie von weiteren Einrichtungen gemäß § 2, zweiter Absatz, soweit diese eine mindestens 10-jährige berufsamtliche Tätigkeit bei der DAG und/oder der genannten Einrichtungen zurückgelegt haben.

2. Beschäftigte, die bei Aufnahme ihrer Tätigkeit in der DAG, der Vermögensverwaltung der DAG GmbH und dem DAG-Schulungsstätten e. V. das 50. Lebensjahr vollendet haben, erwerben keine Anwartschaft.

3. Die Anwartschaft erlischt durch das Ausscheiden aus der berufsamtlichen Tätigkeit in der DAG und/oder der Vermögensverwaltung der DAG GmbH, des DAG-Schulungsstätten e. V. sowie von weiteren Einrichtungen gemäß § 2, zweiter Absatz, soweit das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. 12. 1974 dem nicht entgegensteht.

III.
Ruhegehalt

1. Ruhegehalt wird gezahlt, wenn der Beschäftigte das 65. Lebensjahr vollendet und bei Eintritt des Rentenfalles mindestens 13 Beschäftigungsjahre, bei Schwerbehinderten mindestens 12 Beschäftigungsjahre, zurückgelegt hat.

   Beschäftigte, die das vorgezogene Altersruhegeld für Frauen bzw. die flexible Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen, erhalten bei Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein gekürztes Ruhegehalt.

   Die Kürzung beträgt für jeden bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres fehlenden vollen Kalendermonat

0,5 % des zu beanspruchenden Ruhegehaltes gemäß Absatz 4.

2. Bei Zahlung einer Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit wird nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Erfüllung der Anwartschaft ein gekürztes Ruhegehalt gezahlt. Für die Ruhegehaltskürzung gilt Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe, daß die Kürzung höchstens 30 %, nach 20 Beschäftigungsjahren höchstens 20 % und nach 25 Beschäftigungsjahren höchstens 10 % des zu beanspruchenden Ruhegehaltes betragen darf.

3. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, wenn und solange die Voraussetzungen zum Bezug von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente wegfallen. Der Ruhegehaltsempfänger ist verpflichtet, unaufgefordert den Wegfall der Rente zu melden.

4. Der Grundbetrag des Ruhegehaltes beträgt 7,5 % des während der voraufgegangenen 5 Dienstjahre durchschnittlich bezogenen Bruttomonatsgehaltes.

   Als Bruttomonatsgehalt in diesem Sinne ist die durchschnittliche monatliche Vergütung einschließlich eines anteiligen 13. Gehaltes, jedoch ohne Sondervergütungen, Überstundenentgelte, Aufwandsentschädigungen und Außendienstzulagen anzusehen. Das Durchschnittsgehalt der letzten 10 Jahre ist zugrunde zu legen, falls dies für den Empfänger günstiger ist.

   Zu dem Grundbetrag wird vom 11. bis 20. Dienstjahr ein jährlicher Steigerungsbetrag in Höhe von 1 % und vom 21. bis 30. Dienstjahr ein jährlicher Steigerungsbetrag in Höhe von 1,25 % des durchschnittlichen Bruttomonatsgehaltes der letzten 5 bzw. 10 Dienstjahre gewährt.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. über das 30. Dienstjahr hinaus werden keine Steigerungsbeträge gewährt.

5. Das Ruhegehalt darf zusammen mit der eigenen Rente aus der Angestellten-, Arbeiterrenten- oder Knappschaftsversicherung sowie mit sonstigen Versorgungsbezügen 70 % des durchschnittlichen Bruttomonatsgehaltes gemäß Absatz 4 Satz 2 des letzten Jahres vor Ausscheiden aus dem Dienst nicht übersteigen. Anstelle des durchschnittlichen monatlichen Bruttogehaltes des letzten Jahres kann ein Durchschnittsmonatsgehalt der letzten 5 Jahre zugrundegelegt werden, wenn dies günstiger ist.

   Bei der Bemessung des Ruhegehaltes wird, wenn die Versicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung weniger als 35 Jahre beträgt, als eigene Rente die Rente aus der Angestellten-, Arbeiterrenten- oder Knappschaftsversicherung zugrundegelegt, die auf einer 35-jährigen Versicherungszeit beruht. Bei der Errechnung dieser zugrunde zu legenden Rente ist die gewährte gesetzliche Rente im Verhältnis von tatsächlicher Versicherungszeit und der Mindestversicherungszeit von 35 Jahren hochzurechnen.

   Unfallrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind nur einzubeziehen, wenn die Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit infolge eines Unfalls eingetreten ist. In diesem Fall darf die Gesamtleistung 90 % im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 nicht übersteigen. Gegebenenfalls ist das Ruhegehalt entsprechend zu kürzen.

6. Ruhegehaltsempfängern, die eine Befreiungsversicherung abgeschlossen haben, werden Renten in einer Höhe angerechnet, wie sie sich bei Fortsetzung der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben hätten.

7. Der Vorstand kann die Zahlung von Mindest-Ruhegehältern für Mitarbeiter und Witwen, die gemäß Abschnitt III Absatz 5 Ruhegehälter bzw. Witwenunterstützung nicht oder nur in geringer Höhe erhalten können, festsetzen.

   Dieses Ruhegehalt beträgt höchstens monatlich

a) für Mitarbeiter	DM 90,—
b) für Mitarbeiter mit einer mind. 20-jährigen Dienstzeit	DM 100,—
c) für Witwen	DM 70,—
d) für Witwen — bei mind. 20-jähriger Dienstzeit des verstorbenen Ehemannes —	DM 80,—

IV.
Witwen- und Waisenunterstützung

1. Witwen- und Waisenunterstützungen werden bei Ableben des Ruhegehaltsempfängers oder -anwärters gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Aufhören der Gehalts- bzw. Ruhegehaltsbezüge.

2. Die Witwenunterstützung beträgt 66 2/3 % des an den Verstorbenen gezahlten oder für ihn in Betracht kommenden Ruhegehaltes unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnittes III Absatz 5.

3. Für jedes Jahr, das die Witwe mehr als 15 Jahre jünger ist als der Ehemann, wird die Unterstützung um 1/15 ge-

kürzt. Witwen, die 30 und mehr Jahre jünger sind als der Ehemann, erhalten keine Witwenunterstützung.

4. Witwen, die bei Eintritt des Todesfalles des Mitarbeiters das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten jedoch eine Witwenunterstützung von höchstens 50 % der im Absatz 2 vorgesehenen Leistungen.

5. Witwenunterstützung wird ferner um 50 % gekürzt, solange die Empfängerin Arbeitsentgelt aus eigener Berufstätigkeit oder Ruhegehalt aus der Ruhegehaltskasse der DAG bezieht. Die Bestimmungen des Abschnittes III Absatz 3 Satz 2 finden sinngemäß Anwendung.

6. Bei Vorhandensein von Kindern im schulpflichtigen oder noch nicht schulpflichtigen Alter kann auf Beschluß des Vorstandes die volle Witwenunterstützung gezahlt werden, solange die Voraussetzungen für die Gewährung von Waisenunterstützung gegeben sind.

7. Witwen- und Waisenunterstützung wird nicht gezahlt, wenn die Ehe erst nach Beginn der Ruhegehaltszahlung geschlossen wurde.

8. Witwerunterstützung kann nur in Ausnahmefällen auf Beschluß des Vorstandes gezahlt werden.

9. Bei Wiederverheiratung entfällt die Zahlung der Witwenunterstützung. Es kann jedoch eine Abfindung bis zum doppelten Betrag einer Jahresunterstützung gezahlt werden.

10. Waisenunterstützung erhalten eheliche und uneheliche Kinder, soweit der oder die Verstorbene zu ihrem Unterhalt verpflichtet war.

11. Die Waisenunterstützung beträgt 1/5 der ungekürzten Witwenunterstützung im Sinne der Absätze 3 und 4 für

jedes Kind. Vollwaisen können die doppelten Beträge gewährt werden. Witwen- und Waisenunterstützung dürfen zusammen nicht mehr betragen als das Ruhegehalt betragen hätte.

12. Waisenunterstützung entfällt bei Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei längerwährender Berufsausbildung kann die Waisenunterstützung bis zum Abschluß derselben, in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, gewährt werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Zahlung der Waisenunterstützung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beschließen.

V.
Leistungsneufestsetzung

1. Die Ruhegehaltskasse der DAG erhöht zum gleichen Zeitpunkt die Ruhegehälter, die Witwen- und Waisenunterstützungen um 25 % des Satzes, den das jeweilige Rentenanpassungsgesetz als Anpassungssatz vorsieht. Der Anpassungssatz wird erstmalig nach zweijährigem Bezug des Ruhegehaltes gezahlt.

2. Unabhängig von der Neufestsetzung nach Absatz 1 prüft der Vorstand mindestens in Abständen von 2 Jahren, ob und in welchem Umfang eine weitere Erhöhung der Ruhegehälter unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Ruhegehaltskasse möglich ist. Darüber hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

VI.
Übergangsregelung

Für alle Beschäftigten mit einer am 31. März 1982 bestehenden unverfallbaren Anwartschaft wird im Falle des Bezugs von Leistungen aus der Ruhegehaltskasse der DAG e. V. der Anspruch zugrundegelegt, der am 31. März 1982 nach den bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Leistungsrichtlinien gemäß Abschnitt III Absätze 4 und 5 bestanden hat. Dieser Anspruch wird nach den Unverfallbarkeitsregeln des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) berechnet.

Der Anspruch auf Ruhegehalt soll jedoch 30 % des durchschnittlichen Bruttomonatsgehaltes im Sinne von Abschnitt III Absatz 4 betragen, wenn bereits am 31. März 1982 ein Ruhegehaltsanspruch von 30 % erreicht oder überschritten war.

Für Ruhegehaltskürzungen bei Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor Vollendung des 65. Lebensjahres gelten Abschnitt III Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 dieser Leistungsrichtlinien.

VII.
Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten am 1. April 1982 in Kraft.
2. Die ab 19. September 1975 gültigen Richtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.